

BGer 1C_330/2019 vom 26. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_330_2019

FR: TF 1C_330/2019 du 26 juin 2019

IT: TF 1C_330/2019 del 26 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Am 29. Mai 2019 ist der Regierungsrat des Kantons Bern auf eine Abstimmungsbeschwerde von Christoph Hagmann gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 über das Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung nicht eingetreten.

Mit Beschwerde vom 13. Juni 2019 beantragt Christoph Hagmann, die Abstimmung aufzuheben und über die beiden verknüpften Vorlagen getrennt neu abstimmen zu lassen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Regierungsrat ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, das umstrittene Gesetz und damit die vom Beschwerdeführer beanstandete Verknüpfung zweier Materien in einer Vorlage stelle einen rechtsetzenden Erlass der Bundesversammlung dar, den zu überprüfen er nicht befugt sei. Es könne daher offen bleiben, ob die Beschwerde nicht auch verspätet erhoben worden sei.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern er Bundesrecht verletzt. Das schadet ihm insofern nicht, als sich seine Beschwerde gegen einen gesetzgeberischen Akt der Bundesversammlung richtet, den das Bundesgericht nicht überprüfen kann (Urteil 1C_323/2019 vom 24. Juni 2019).

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.